

Infomappe

LEHRAMTSSTUDIUM BACHELOR/MASTER

/// Master Arbeit

/// Studierende



Inhalt

1. Master Arbeit im künstlerischen Studium	3
2. Master Arbeit im kunstbezogenen wissenschaftlichen Studium	3
3. Was muss ich tun?	3
4. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?	3
5. Auszug Master Ordnung	3
6. Mögliche PrüferInnen	3
7. Modulbeschreibung Bachelor Arbeit	3

1. Master Arbeit im künstlerischen Atelierstudium

Was ist eine Master Arbeit im künstlerischen Atelierstudium?

Die Masterarbeit besteht aus einer in den Räumen der Kunstakademie öffentlich zugänglichen Präsentation künstlerischer Arbeiten bzw. einer künstlerischen Inszenierung/Installation. Die Präsentation bzw. das Ausstellungsprojekt gibt die Gelegenheit, das im Laufe des individuellen Werkprozesses erarbeitete künstlerische Problemfeld und die in diesem Prozess entwickelten ästhetisch-künstlerischen Qualitäten zu zeigen, auf ihre Schlüssigkeit und ihr Potential hin zu überprüfen und öffentlich zur Diskussion zu stellen.

Mit ihrer Präsentation zeigen die Studierenden, dass sie ihren künstlerischen Werkprozess bis zu einem angemessenen Grad innerer Konsequenz und Schlüssigkeit geführt haben. Durch die Zuspitzung von Auswahl und Inszenierung der Arbeit(en) machen sie deutlich, dass sie die künstlerischen bzw. ästhetisch-experimentellen Qualitäten ihrer Arbeit erkennen und zur Geltung bringen können. Dies unterstützen oder untermauern sie durch erschließende, sinnvoll kontextualisierende Erläuterungen.

Zusammenfassung

- Form: Akademie öffentliche Präsentation/Inszenierung
- Leistungspunkte: 18 (entspricht 540 Stunden Zeitaufwand)
- Dauer: studienbegleitend (sechs Monate)
- Zulassungsvoraussetzungen: Die Dokumentation der Studienleistungen des jeweiligen Moduls *Künstlerischer Werkprozess – Vertiefung* des jeweiligen Studiengangs.
- Prüfung: Bewertung durch eine Gutachterkommission, die aus zwei KünstlerprofessorInnen und einem wissenschaftlich Lehrenden besteht. Das Gutachten wird auf der Grundlage der Präsentation und gegebenenfalls eines erläuternden Gespräches von in der Regel 30 Minuten Länge gefällt.

2. Master Arbeit im kunstbezogenen wissenschaftlichen Studium

W1: Kunstgeschichte-Kunstwissenschaft

W2: Ästhetik-Kunstdidaktik

Was ist eine Master Arbeit im kunstwissenschaftlichen Studium?

Die Masterarbeit im kunstwissenschaftlichen Studium ist eine circa 40-seitige, schriftliche Bearbeitung eines kunstwissenschaftlichen Themas.

Wer bestimmt den Inhalt der wissenschaftlichen Master Arbeit?

Der/die Studierende schlägt ein Thema in Absprache mit dem/der betreuenden Professor/in in einer kunstwissenschaftlichen Disziplin selbst vor und stellt einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt.

Kurzinformation

- Form: selbstständig verfasste, schriftliche Arbeit zu einem kunstbezogenen wissenschaftlichen Thema
- Leistungspunkte: 18 (entspricht ca. 540 Stunden Zeitaufwand)
- Umfang: ca. 40 Seiten (entspricht 80.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
+ Literaturverzeichnis, Abbildungen, etc.
- Dauer: studienbegleitend (sechs Monate)
- Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Mastermoduls des Bereiches in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll.
- Inhalt: Themenvergabe auf Antrag nach Vorschlag der/des Studierenden
- Aufgabe: selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas/einer Fragestellung mit einer sachgerechten Darstellung der Ergebnisse
- Prüfung: Gutachten des wissenschaftlichen Betreuenden und einer/eines wissenschaftlichen Zweitbegutachtenden

3. Was muss ich tun, um meine Master Arbeit zu absolvieren?

Ich besorge mir das entsprechende Antragsformular zur Zulassung im Studienbüro bzw. Prüfungsamt.

Entweder (im künstlerischen Bereich):

- Ich unterrichte meine/n Künstlerprofessor/in von meiner Absicht, eine künstlerische Masterarbeit zu machen und lasse mir das auf dem Zulassungsformular bestätigen.
- Ich kläre das Konzept meiner Masterarbeit mit meinem/meiner Künstlerprofessor/in ab.

Oder (im Bereich der kunstbezogenen Wissenschaften):

- Ich frage die/den wissenschaftliche/n Professor/in meiner Wahl an, ob er oder sie mich beim Verfassen einer schriftlichen Masterarbeit im kunstwissenschaftlichen Bereich betreuen würde und lasse mir das auf dem Zulassungsformular bestätigen.
- Ich melde mich beim Prüfungsamt zur Masterarbeit mit dem Zulassungsformular an.
- Ich erhalte eine Nachricht vom Prüfungsamt über die erfolgreiche Zulassung mit einer Frist, zu der ich die Masterarbeit spätestens beim Prüfungsamt einreichen muss.
- Ich beginne mit der schriftlichen Umsetzung meiner Masterarbeit. Wichtige Zwischenstände oder Entscheidungen kommuniziere ich mit meinem/meiner Erstgutachter/in.
- Ich gebe meine fertiggestellte Masterarbeit vor Fristende im Prüfungsamt ab.
- Ich erhalte eine Nachricht vom Prüfungsamt über die Bewertung der Masterarbeit mit Note.

4. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Ich wende mich mit meinen Fragen an die **studentische Beratung**:

Stephanie Sczepanek
E-Mail: lehramt.kunst@kunstakademie-muenster.de
Raum: 309

Ich wende mich mit meinen Fragen an das **Prüfungsamt**:

Kathrin Brammer
Telefon: 0251 83 61206
E-Mail: k.brammer@kunstakademie-muenster.de
Raum: 206

Esther Nienhaus
Telefon: 0251 83 61207
E-Mail: nienhaus@kunstakademie-muenster.de
Raum: 206

5. Auszug aus der Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster

§ 12 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in den Bildungswissenschaften angefertigt. Es handelt sich um eine selbständige wissenschaftliche oder künstlerische Hausarbeit. Die Masterarbeit im Fach Kunst kann entweder als künstlerische oder als kunstbezogene wissenschaftliche Hausarbeit erstellt werden. Das Fachgebiet einer wissenschaftlichen Masterarbeit muss durch einen hauptamtlichen wissenschaftlichen Lehrenden an der Kunstakademie vertreten sein.

(2) Die künstlerische Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende seinen künstlerischen Werkprozess bis zu einer angemessenen Schlüssigkeit, Tragfähigkeit und Dichte der künstlerischen Arbeit vorangetrieben hat. Sie soll eine künstlerische Position und Haltung ebenso wie eine Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit von angemessener Tiefe zeigen. Die/der Studierende soll in der Lage sein, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische Werkgruppe, Installation oder Präsentation zu erarbeiten, an der die angesprochenen Qualifikationen ablesbar sind.

Eine wissenschaftliche Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende ein Problem aus dem Bereich eines der beiden Fächer oder der Bildungswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen in der Lage ist. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Für die künstlerische Masterarbeit wird kein Thema gestellt. Vielmehr hat die Präsentation und Reflexion die inhärenten thematischen Perspektiven der künstlerischen Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten sichtbar zu machen. Die Erstellung einer künstlerischen Masterarbeit wird mit dem/der jeweils betreuenden Künstlerlehrer/in verabredet. Das Thema einer gegebenenfalls wissenschaftlichen Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit, die im Falle einer wissenschaftlichen Hausarbeit der Ausgabe des Themas entspricht, erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Zulassung/Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für den Antrag auf Zulassung bzw. auf Ausgabe des Themas sind Fristen einzuhalten, die zentral bekannt gemacht werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen, bzw. das ausgegebene Thema zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit im Fach Kunst wird grundsätzlich studienbegleitend innerhalb einer Frist von sechs Monaten angefertigt. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder

eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann eine wissenschaftliche Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen – und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Fertigstellung der künstlerischen Masterarbeit ist dem Prüfungsamt durch schriftliche Bestätigung des/der betreuenden Künstlerlehrers/ – in fristgerecht anzuzeigen. Die schriftliche wissenschaftliche Masterarbeit im Fach Kunst ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei Zustellung der schriftlichen Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit bzw. Anzeige der Fertigstellung hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die künstlerische Masterarbeit wird im Rahmen einer öffentlichen Präsentation auf der Grundlage der künstlerischen Arbeiten und eines erläuternden und reflektierenden Gesprächs von höchstens 30 Minuten Länge von einer Gutachterkommission, bestehend aus zwei künstlerischen Prüferinnen/Prüfern und einem wissenschaftlichen Prüferin/Prüfer begutachtet. Eine der künstlerischen Prüfer/ -innen ist der/die betreuende Künstlerlehrer/ -in. Die/der zweite künstlerische Prüfer/ -in sowie die/der wissenschaftliche Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsamt im Auftrag der Rektorin/des Rektors bestimmt. Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Begutachtung bekannt gemacht und anschließend in einem schriftlichen Kurzgutachten begründet. Bei Uneinigkeit der Kommission wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel der Einzelwertungen gebildet und die abweichende Beurteilung im Kurzgutachten festgehalten. Die wissenschaftliche Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/ derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsamt im Auftrage des Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Präsentation und Begutachtung der künstlerischen Masterarbeit erfolgt während des Semesters der Abgabe. Der Präsentations – und Begutachtungstermin der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten durch Aushang bekanntgegeben. Das Bewertungsverfahren für die wissenschaftliche Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

6. Mögliche PrüferInnen der Masterarbeit

Mögliche PrüferInnen der künstlerischen Masterarbeit

Mögliche ErstgutachterInnen (der/die eigene KünstlerprofessorIn)

- Prof. Daniele Buetti
- Prof. Mariana Castillo Deball
- Prof. Irene Hohenbüchler
- Prof. Suchan Kinoshita
- Prof. Andreas Köpnick
- Prof. Dirk Löbbert
- Prof. Maik Löbbert
- Prof. Klaus Merkel
- Prof. Aernout Mik
- Prof. Noline van Harskamp
- Prof. Julia Schmidt
- Prof. Michael van Ofen
- Prof. Klaus Weber
- Prof. Cornelius Völker

Mögliche ZweitgutachterInnen

Die Auswahl der/des Zweitprüfenden erfolgt nach Absprache mit der/dem Erstprüfenden und wird vom Prüfungsamt bestimmt. Auf dem Zulassungsantrag kann ein Vorschlag eingetragen werden.

- alle KünstlerprofessorInnen (s.o.)

Mögliche wissenschaftliche DrittgutachterInnen

- alle hauptamtlich wissenschaftlich Lehrenden (s.o.)
- Honorarprofessoren Prof. Dr. Ferdinand Ullrich und Prof. Dr. Erich Franz nach Absprache
- wissenschaftliche Mitarbeiter: Stefan Hölscher, Antje Dalbakermeyer und Katja Böhme

Bereiche:

W1: Kunstgeschichte-Kunstwissenschaft

W2: Ästhetik-Kunstdidaktik

Mögliche ErstgutachterInnen

- Prof. Dr. Gerd Blum
- Prof. Dr. Birgit Engel
- Prof. Dr. Nina Gerlach
- Prof. Dr. Georg Imdahl

Mögliche ZweitgutachterInnen

Die Auswahl der/des Zweitprüfenden erfolgt nach Absprache mit der/dem Erstprüfenden und wird vom Prüfungsamt bestimmt. Auf dem Zulassungsantrag kann ein Vorschlag eingetragen werden.

- alle hauptamtlich Lehrenden (s.o.)
- Honorarprofessoren Prof. Dr. Ferdinand Ullrich und Prof. Dr. Erich Franz nach Absprache
- wissenschaftliche Mitarbeiter: Stefan Hölscher, Antje Dalbkermeier und Katja Böhme

Diese Infomappe ist mit aller Sorgfalt erstellt worden, um Ihnen eine verlässliche Informationsquelle und Orientierungshilfe für die Planung und Organisation Ihres Studiums zur Verfügung zu stellen. Irrtümer und Schreibfehler sind jedoch nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Sollten Ihnen Widersprüche oder Ungereimtheiten auffallen, melden Sie diese bitte an eine der Beratungsstellen der Kunstakademie.

Rückfragen:

Stephanie Sczepanek

lehramt.kunstakademie@kunstakademie-muenster.de

Verantwortlich:

Stefan Hölscher, Modulbeauftragter, Münster

Kunstakademie Münster,

Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

Stand: 05/2020